

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr

9-N-9562/2 Bearbeiter (02742)525 51 Datum
 Frau Fuchs DW 281 5.Dezember 1995

Betrifft
KUBALA Erich, Gde Haunoldstein; 1 Sommerlinde, GrSt 195,
KG Groß Sierning - Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt die auf dem Grundstück Nr. 197, EZ 3, KG Groß Sierning, Gde Haunoldstein, in der Nordwestecke des Hofes stockende **SOMMERLINDE** zum **Naturdenkmal**.
Eigentümer: Erich Kubala, 3384 Groß Sierning 3.

Die **SOMMERLINDE** beschreibt sich wie folgt:
Höhe ca. 30 m, Alter ca. 100 Jahre, Stammdurchmesser in Brusthöhe 2,70 m. Die ersten Äste beginnen in ca. 3 m Höhe und vergabeln sich zu einer wuchtigen Krone.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 1 des Nö Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Naturgebilde dürfen nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Die Behörde kann Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung bzw. der Pflege des Naturdenkmals dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird. Soweit Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen einen Eingriff in das Naturdenkmal erfordern, ist dafür eine Bewilligung der Behörde nicht erforderlich. Derartige Maßnahmen müssen der Behörde lediglich angezeigt werden. Eine unmittelbar drohende Gefahr liegt dann vor, wenn der Eintritt eines Schadens für das gefährdete Rechtsgut (Leben und Gesundheit von Menschen) nur durch sofortiges Einschreiten abgewendet werden kann.

Durch das Ermittlungsverfahren des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde folgendes festgestellt und die gutachtliche Stellungnahme abgegeben:

"Im Hof der Familie Kubala, Groß Sierning Nr. 3, in der

Nordwestecke des Hofes stockt die Sommerlinde. Diese Sommerlinde kann als ortsgestaltendes Element angesehen werden. Der Baum stellt im Ortsbild von Groß Sierning das größte und herausstechendste Element dar. Somit wird die Unterschutzstellung befürwortet."

Da der Eigentümer die Unterschutzstellung anregte und diese befürwortete und die von der Parteistellung Betroffenen gegen die Erklärung der Sommerlinde zum Naturdenkmal keine Einwände haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) Herrn Erich Kubala, 3384 Groß Sierning 3
- 2) die Gde Haunoldstein, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 3) die Nö Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien (zu 161510/002)
- 4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause
- 5) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten
- 6) das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinen die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 9. April 1996

Für den Bezirkshauptmann



[Signature]
(Mag. Kronister)